

Rechtssache C-500/18

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

30. Juli 2018

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Specializat Cluj (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

2. Mai 2018

Kläger:

AU

Beklagte:

Reliantco Investments LTD

Reliantco Investments LTD Limassol Sucursala București

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Nichtigkeits- und Haftungsklage, mit der der Kläger beantragt,

- a) die Missbräuchlichkeit bestimmter Klauseln in einem Vertrag über Transaktionen über Finanzinstrumente auf der Online-Plattform www.ufx.com, die von der Gesellschaft RELIANTCO INVESTMENTS LTD betrieben wird, festzustellen und diese Klauseln infolge ihrer Nichtigkeit aus dem Vertrag zu entfernen;
- b) die Nichtigkeit von sechs Limit-Orders festzustellen, die der Kläger am 13. Januar 2017 auf der UFX-Plattform platziert hat;
- c) die Beklagten zur Zahlung eines Betrags von 1 919 720 USD zuzüglich gesetzlicher Zinsen vom 13. Januar 2017 bis zum Zeitpunkt der Zahlung zu verpflichten, und zwar in erster Linie als Schadensersatz aufgrund außervertraglicher zivilrechtlicher Haftung und hilfsweise, um die Parteien infolge

der Feststellung der Nichtigkeit der Limit-Orders wieder in die vorherige Situation zu versetzen;

d) die Beklagten zu verpflichten, einen Betrag 191 972 USD als Ersatz für immaterielle Schäden zu zahlen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Ersuchen gemäß Art. 267 AEUV um Auslegung von Art. 4 Abs. 1 Nr. 12 der Richtlinie 2004/39/EG, Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG und Art. 7 Nr. 2 sowie Art. 17 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012

Vorlagefragen

1. Kann/muss ein nationales Gericht bei der Auslegung des Begriffs „Kleinanleger“ in Art. 4 Abs. 1 Nr. 12 der Richtlinie 2004/39/EG dieselben Auslegungskriterien anwenden wie sie für den Begriff des Verbrauchers im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13/EWG gelten?

2. Falls die erste Frage verneint wird: Unter welchen Voraussetzungen kann sich ein „Kleinanleger“ im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in einem Rechtsstreit wie dem des Ausgangsverfahrens auf die Eigenschaft als Verbraucher berufen?

3. Insbesondere: Stellen die Vornahme von Transaktionen in großer Zahl durch einen „Kleinanleger“ im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums sowie die Investition bedeutender Geldbeträge in Finanzinstrumente gemäß der Definition in Art. 4 Abs. 1 Nr. 17 der Richtlinie 2004/39/EG relevante Kriterien für die Beurteilung der Verbrauchereigenschaft eines „Kleinanlegers“ im Sinne dieser Richtlinie dar?

4. Kann und/oder muss ein nationales Gericht bei der Bestimmung seiner Zuständigkeit aufgrund seiner Verpflichtung, die Anwendbarkeit, je nach Fall, von Art. 17 Abs. 1 Buchst. c oder Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 zu bestimmen, die vom Kläger geltend gemachte materielle Rechtsgrundlage – ausschließlich die außervertragliche Haftung – als Abhilfe gegen die Vereinbarung möglicherweise missbräuchlicher Klauseln im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG, bezüglich derer das anwendbare materielle Recht auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (Rom II) zu bestimmen wäre, berücksichtigen, oder wird die materielle Rechtsgrundlage des Antrags des Klägers durch dessen etwaige Verbrauchereigenschaft irrelevant?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29), Art. 2 Buchst. b und Art. 3 Abs. 1;

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. 2004, L 145, S. 1), Art. 1 Nr. 2, Art. 2 Nr. 2, Art. 4 Abs. 1 Nr. 12, Art. 6 Abs. 4 Buchst. d und Art. 19 Abs. 2, 3 und 5;

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (ABl. 2012, L 351, S. 1), Art. 17 Abs. 1 Buchst. c, Art. 18 Abs. 1, Art. 19, Art. 21 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 4;

Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. 2008, L 177, S. 6), Art. 6 Abs. 1 und 2;

Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (ABl. 2007, L 199, S. 40), Art. 2 Abs. 1;

Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (ABl. 2014, L 352, S. 1), Art. 13 Abs. 1.

Angeführte nationale Vorschriften

Das vorliegende Gericht führt mehrere Vorschriften des nationalen Rechts an, auf die sich der Kläger in seiner Klage beruft und „die im vorliegenden Fall anwendbar sein könnten“, wenn dieser in der Sache geprüft würde. Sie haben jedoch keine Relevanz für die Beantwortung der Fragen nach der gerichtlichen Zuständigkeit, die den Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens bilden.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 15. November 2016 eröffnete der Kläger ein Transaktionskonto auf der Online-Plattform www.ufx.com, die von der Gesellschaft RELIANTCO INVESTMENTS LTD betrieben wird, wobei er sich über die Plattform mit den UFX-Geschäftsbedingungen im Hinblick auf Transaktionen über Finanzinstrumente des Typs Differenzverträge (im Folgenden: CFD) einverstanden erklärte.
- 2 Zur Erstellung des Kontos auf der UFX-Plattform verwendete der Kläger einen Domänennamen einer Handelsgesellschaft und führte die Korrespondenz mit der

Gesellschaft RELIANTCO INVESTMENTS LTD in der Eigenschaft als Entwicklungsleiter dieser Handelsgesellschaft.

- 3 Am 11. Januar 2017 übernahm der Kläger den Transaktionsvertrag mit dem Hinweis, dass er die von der Gesellschaft RELIANTCO INVESTMENTS LTD angebotenen Transaktionen nutzen wolle und die Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden habe und sich damit einverstanden erkläre.
- 4 Mit diesen Bedingungen erklärte sich der Kläger damit einverstanden, mit der Gesellschaft RELIANTCO INVESTMENTS LTD als in Zypern durch die zyprische Wertpapier- und Börsenaufsichtskommission ermächtigte und deren Aufsicht unterliegende Regulierungsbehörde einen Kundenvertrag gemäß den darin geregelten Geschäftsbedingungen zum Zweck des Handels mit CFD zu schließen.
- 5 Gemäß Art. 27 des Vertrags sind sämtliche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem so geschlossenen Kundenvertrag ergeben, von den Gerichten Zyperns zu entscheiden, da der geschlossene Rechtsakt und sämtliche Transaktionsbeziehungen zwischen den Parteien zyprischem Recht unterliegen.
- 6 Im Zeitraum von November 2016 bis zum 13. Januar 2017 erzielte der Kläger aufgrund der Vornahme von 197 Transaktionen mit CFD einen Gewinn von 644 413,53 USD.
- 7 Am 13. Januar 2017 platzierte der Kläger auf der UFX-Plattform sechs Limit-Orders bezüglich des Erdölpreises. Der Kläger gibt an, er habe infolge dieser Transaktionen den gesamten auf dem Transaktionskonto zurückbehaltenen Betrag, d. h. 1 919 720 USD, verloren.
- 8 Am 26. April 2017 hat der Kläger beim vorliegenden Gericht Klage gegen die zyprische Gesellschaft RELIANTCO INVESTMENTS LTD und gegen die Gesellschaft RELIANTCO INVESTMENTS LTD LIMASSOL SUCURSALA BUCUREȘTI erhoben, mit der er geltend macht, Opfer von Manipulationen geworden zu sein, die zum Verlust des genannten Betrags geführt hätten.
- 9 Vor diesem Hintergrund macht der Kläger eine außervertragliche zivilrechtliche Haftung der Beklagten wegen Verstoßes gegen Verbraucherschutzvorschriften geltend. Außerdem beantragt er, die Missbräuchlichkeit mehrerer Vertragsklauseln festzustellen und diese Klauseln infolge ihrer Nichtigkeit aus dem Vertrag zu entfernen, die Nichtigkeit von sechs von ihm am 13. Januar 2017 auf der UFX-Plattform platzierten Limit-Orders festzustellen, die Beklagten zur Zahlung eines Betrags von 1 919 720 USD zuzüglich gesetzlicher Zinsen vom 13. Januar 2017 bis zum Zeitpunkt der Zahlung zu verpflichten, und zwar in erster Linie als Schadensersatz aufgrund außervertraglicher zivilrechtlicher Haftung und hilfsweise, um die Parteien infolge der Feststellung der Nichtigkeit der Limit-Orders wieder in die vorherige Situation versetzen, und die Beklagten zu

verpflichten, einen Betrag 191 972 USD als Ersatz für immaterielle Schäden zu zahlen.

- 10 Der Kläger vertritt im Wesentlichen die Auffassung, dass eine außervertragliche zivilrechtliche Haftung der Beklagten bestehe, da gegen Vorschriften verstoßen worden sei, die ihn in seiner Eigenschaft als Verbraucher schützten, weil die Beklagten ihre gesetzlichen Pflichten, ihn hinsichtlich der erbrachten Dienstleistungen und der Gefahren im Zusammenhang mit Transaktionen auf der UFX-Plattform zu informieren, zu beraten und zu warnen, nicht nachgekommen seien, weil sie mehrere missbräuchliche Klauseln in den UFX-Vertrag aufgenommen hätten, die nicht ausgehandelt worden seien, was ein erhebliches Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur Folge habe und mit den Anforderungen des guten Glaubens in Widerspruch stünden, weil sie nicht ordnungsgemäße Marketing- und Beratungsdienstleistungen für verdeckte Investitionen in Form von „Personal-Trainer“-Dienstleistungen erbracht hätten und weil sie übermittelte Orders nicht entsprechend den erhaltenen Anweisungen ausgeführt hätten, wodurch der Schaden entstanden sei.
- 11 In der Klageerwiderung haben die Beklagten den Einwand der allgemeinen Unzuständigkeit der rumänischen Gerichte erhoben, da sie der Ansicht sind, dass für die Klage die zyprischen Gerichte zuständig seien.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 12 **Die Beklagten** machen zur Stützung des von ihnen erhobenen Einwands der Unzuständigkeit der rumänischen Gerichte mehrere Argumente geltend.
- 13 Erstens tragen sie vor, die Parteien des UFX-Vertrags hätten mit der Klausel in Art. 27 des Vertrags in gültiger Weise eine Gerichtsstandswahl zugunsten der zyprischen Gerichte getroffen.
- 14 Zweitens habe sich ein zyprisches Gericht, nämlich das Regionalgericht Limassol, bei dem der Kläger den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Beschlagnahme des in Zypern belegenen Vermögens der Beklagten zu 1 beantragt habe, bereits geäußert und sich für die Entscheidung des Rechtsstreits für zuständig erklärt.
- 15 Drittens vertreten die Beklagten die Auffassung, dass die Zuständigkeit der rumänischen Gerichte, auf die sich der Kläger berufe, auch nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit den Art. 18 und 19 der Verordnung Nr. 1215/2012 ausgeschlossen sei, da sich für den Fall, dass die Gültigkeit der Gerichtsstandswahl in Frage gestellt werde, aus Art. 25 Abs. 1 der genannten Verordnung ergebe, dass das Gericht über diese Gültigkeit auf der Grundlage des Gesetzes des Staates entscheiden müsse, für dessen Gerichtsbarkeit sich die Parteien entschieden hätten, also auf der Grundlage des zyprischen Rechts.
- 16 Viertens machen die Beklagten geltend, dass die Klage ihrer Ansicht nach auf einem Verschulden bei Vertragsverhandlungen (*culpa in contrahendo*) beruhe, da

der Kläger die außervertragliche zivilrechtliche Haftung im Wesentlichen mit einer angeblich irreführenden Werbung und einem angeblichen Verstoß gegen vorvertragliche Informationspflichten begründe und die *culpa in contrahendo* gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 864/2007 ein außervertragliches Schuldverhältnis sei.

- 17 Fünftens bringen die Beklagten vor, dass nicht ersichtlich sei, ob sich der Kläger auf den ersten Fall von Art. 17 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1215/2012 (wenn der andere Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt) stütze oder auf den zweiten Fall dieser Bestimmung (wenn der andere Vertragspartner eine solche Tätigkeit auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt).
- 18 Was den ersten Halbsatz von Art. 17 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1215/2012 anbelange, so wäre dieser aber im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da die Beklagte zu 2, bei der es sich um eine Zweigniederlassung der Beklagten zu 1 handle, keine Angestellten habe, in Rumänien keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe und von der zyprischen Wertpapierkommission noch nicht die Genehmigung für die Aufnahme ihrer Tätigkeit erhalten habe, und das Mutterunternehmen auf Direktmärkten in Rumänien keine Transaktionsdienstleistungen erbringe.
- 19 Sechstens stellen die Beklagten die Eigenschaft des Klägers als Verbraucher in Abrede, wobei sie geltend machen, dass dieser eine natürliche Person sei, die einen Erwerbzweck verfolge, nämlich die Erzielung von Gewinnen durch die Vornahme von Transaktionen mit CFD, so dass er keine nichtberufliche Tätigkeit ausgeübt habe, sondern eine spezielle Tätigkeit einer beruflichen Tätigkeit, indem er während der Durchführung des Vertrags einen Gewinn in Höhe von 644 413,53 USD infolge von 197 im Zeitraum von November 2016 bis zum 13. Januar 2017 vorgenommenen Transaktionen erzielt habe, von denen lediglich sechs angefochten worden seien. Da der Kläger nicht als Verbraucher gehandelt habe, seien die Bestimmungen von Art. 19 der Verordnung Nr. 1215/2012 nicht einschlägig. Zudem sei die Verbrauchereigenschaft nach zyprischem Recht zu bestimmen, und das zyprische Gericht habe bereits, was den Kläger betreffe, Vorbehalte hinsichtlich dieser Eigenschaft geäußert.
- 20 **Der Kläger** beantragt, den Einwand der Beklagten zurückzuweisen und macht geltend, dass die rumänischen Gerichte zuständig seien, über die Rechtssache in der Sache zu entscheiden.
- 21 So sei die Gerichtsstandsvereinbarung in Art. 27 des UFX-Vertrags ungültig, da sie aufgrund der Nichtbeachtung materieller Voraussetzungen nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Art. 21 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 nichtig sei, bzw. falle die Vereinbarung zumindest unter eine der Ausnahmen des Art. 25 Abs. 4 dieser Verordnung.

- 22 Somit würden die Bestimmungen von Art. 25 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1215/2012 außer Acht gelassen, die auf Art. 19 im Abschnitt „Zuständigkeit bei Verbrauchersachen“ verwiesen. Der Kläger macht geltend, die Gerichtsstandswahl im UFX-Vertrag verstoße gegen die letztgenannte Vorschrift, und beantragt, deren Missbräuchlichkeit festzustellen. Diese Klausel sei folglich unter dem Aspekt des Verbraucherschutzrechts ungültig und könne nicht als eine gültige Gerichtsstandswahl zugunsten der zyprischen Gerichte angesehen werden.
- 23 Was das auf das Urteil des Regionalgerichts Limassol gestützte Vorbringen der Beklagten anbelangt, macht der Kläger geltend, dass diesem Urteil in der vorliegenden Rechtssache keine Rechtskraft zukomme, da es gemäß Art. 35 der Verordnung Nr. 1215/2012 hinsichtlich einstweiliger Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen und nicht in der Sache oder hinsichtlich der allgemeinen Zuständigkeit der rumänischen Gerichte ergangen sei.
- 24 Der Kläger trägt weiter vor, dass die angebliche Stützung des Verfahrens auf das Konzept des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (*culpa in contrahendo*) nicht die Anwendbarkeit von Abschnitt [4 von Kapitel II] der Verordnung Nr. 1215/2012 ausschließe, der die Verbraucherinteressen unter dem Aspekt des materiellen Rechts schützen solle. Dieser Rechtsschutz verlöre seinen Sinn und Zweck, wenn Verfahren über die vertragliche Haftung streng begrenzt würden, während andererseits der sehr weite Bereich der außervertraglichen Haftung außen vor bliebe.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 25 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass in der vorliegenden Rechtssache zur Bestimmung der Zuständigkeit die Auslegung des Begriffs „Kleinanleger“ in Art. 4 Abs. 1 Nr. 12 der Richtlinie 2004/39 erforderlich sei. Außerdem hält es dieses Gericht für erforderlich, festzustellen, ob das nationale Gericht die vom Kläger geltend gemachte materielle Rechtsgrundlage – d. h. ausschließlich die außervertragliche Haftung – als Abhilfe gegen die Vereinbarung möglicherweise missbräuchlicher Klauseln im Sinne der Richtlinie 93/13, bezüglich derer das anwendbare materielle Recht auf der Grundlage der Verordnung Nr. 864/2007 zu bestimmen wäre, berücksichtigen kann und/oder muss, oder ob die materielle Rechtsgrundlage des Antrags des Klägers durch dessen etwaige Verbrauchereigenschaft irrelevant wird.
- 26 Das vorlegende Gericht führt aus, dass der Kläger seine Klage auf die deliktische Haftung stütze, also auf eine außervertragliche Haftung, bezüglich deren das anwendbare materielle Recht auf der Grundlage der Verordnung Nr. 864/2007 zu bestimmen wäre, sich aber zugleich auf seine Verbrauchereigenschaft berufe – wodurch das Verfahren dem vertraglichen Bereich zuzuordnen sein könnte –, indem er sich unter dem Aspekt der Zuständigkeit auf die Bestimmungen von Art. 17 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1215/2012 berufe.

- 27 Des Weiteren führt das vorlegende Gericht aus, dass zum einen die Beklagten die Verbrauchereigenschaft des Klägers in Abrede stellten und geltend machten, dass Art. 19 der Verordnung Nr. 1215/2012 nicht anwendbar sei und dass die Verbrauchereigenschaft nach zyprischem Recht bestimmt werden müsse, das zyprische Gericht aber bereits, was den Kläger anbelange, Vorbehalte hinsichtlich dieser Eigenschaft geäußert habe. Zum anderen mache der Kläger geltend, dass der Begriff „Kleinanleger“ in Art. 4 Abs. 1 Nr. 12 der Richtlinie 2004/39 sich mit dem Begriff „Verbraucher“ in Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13 überschneide.
- 28 Hinsichtlich des letztgenannten Arguments des Klägers äußert das vorlegende Gericht Vorbehalte. Es führt aus, dass „Verbraucher“ in Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13 definiert sei als „eine natürliche Person, die bei Verträgen, die unter diese Richtlinie fallen, zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“, während „Kleinanleger“ in Art. 4 Abs. 1 Nr. 12 der Richtlinie 2004/39 definiert sei als Kunde, der kein professioneller Kunde sei, und unter dem Begriff „professioneller Kunde“ Rechtspersönlichkeiten fielen, die zugelassen seien oder unter Aufsicht stehen müssten, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können.
- 29 Folglich ergebe sich aus der Auslegung dieser Vorschriften, dass „Verbraucher“ nur eine natürliche Person sein könne, die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit handle, „Kleinanleger“ aber sowohl eine natürliche Person als auch eine juristische Person oder eine nicht in Anhang [II] der Richtlinie 2004/39 angeführte Rechtspersönlichkeit sein könne.
- 30 Das vorlegende Gericht verweist außerdem auf das Urteil vom 3. Juli 1997, Benincasa (C-[269/95], EU:C:1997:337), in dem der Gerichtshof festgestellt habe, dass „nur Verträge, die eine Einzelperson außerhalb einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen allein zu dem Zweck schließt, ihren Eigenbedarf beim privaten Verbrauch zu decken, unter die Sonderregelung ... zum Schutz des Verbrauchers [fallen], wohingegen dieser Schutz nicht gerechtfertigt ist bei Verträgen, deren Zweck in einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit besteht“.
- 31 In diesem Zusammenhang hält das vorlegende Gericht das Vorbringen der Beklagten für erheblich, wonach der Kläger in einem Zeitraum von ungefähr drei Monaten 197 Transaktionen vorgenommen und dabei einen Gewinn in Höhe von 644 413,53 USD erzielt habe, von denen er lediglich sechs Transaktionen angefochten habe. Aufgrund seines Handelns unter den genannten Umständen könnte der Kläger unter dem Aspekt der durch die Richtlinie 2004/39 festgelegten und in deren Anhang [II] Ziff. II angeführten Kriterien als „professioneller Kunde“ angesehen werden.
- 32 Das vorlegende Gericht führt außerdem aus, dass der Kläger zur Erstellung des Kontos auf der UFX-Plattform einen Domännennamen einer Handelsgesellschaft verwendet und die Korrespondenz mit der Gesellschaft RELIANTCO

INVESTMENTS LTD in der Eigenschaft als Entwicklungsleiter dieser Handelsgesellschaft geführt habe.

- 33 Vor diesem Hintergrund ist das vorliegende Gericht der Ansicht, dass für die nationalen Gerichte die Klärung der Begriffe „Kleinanleger“ und „Verbraucher“, d. h. der orientierenden oder verbindlichen Kriterien wichtig seien, die angewandt werden könnten, wenn diese Gerichte eine Vertragsklausel im Licht des Unionsrechts auslegten, da dem nationalen Gericht dann die Pflicht zukomme, festzustellen, ob die Partei, die sich auf die Verbrauchereigenschaft berufe, im Licht dieser Kriterien die Voraussetzungen hierfür erfülle.
- 34 Zur vierten Frage wird ausgeführt, dass diese in einem Kontext bedeutsam werde, in dem das vorliegende Gericht verpflichtet sei, seine Zuständigkeit zu bestimmen und, je nach Fall, die Auswirkungen von Art. 17 Abs. 1 Buchst. c oder von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 nach Maßgabe der etwaigen Auslegungskriterien, die es in Beantwortung der ersten drei Fragen erhalte, sowie nach Maßgabe der Auslegung der vorgenannten Bestimmungen der Verordnung Nr. 1215/2012 zu bestimmen.
- 35 In diesem Sinne stellt das vorliegende Gericht fest, dass Abschnitt 4 [von Kapitel II] der Verordnung Nr. 1215/2012 die Zuständigkeit bei Verbrauchersachen regle und grundsätzlich in dem Fall zur Anwendung komme, in dem ein Verbraucher gestützt auf einen Vertrag ein Verfahren einleite, während die Klage ausschließlich auf eine deliktische Haftung gestützt werde, die das Vorliegen einer vertraglichen Beziehung ausschließe, wodurch sich für die Bestimmung der Zuständigkeit die Frage nach der Anwendbarkeit von Art. 7 Nr. 2 in Abschnitt 2 [von Kapitel II] der Verordnung Nr. 1215/2012 stelle.
- 36 Unter diesen Umständen ist das vorliegende Gericht – obgleich der Kläger unter Berufung auf die Acte-clair-Doktrin die Auffassung vertritt, dass die Vorlagefragen für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits weder erforderlich noch maßgeblich seien, die Beklagten aber die Stellung der vom Gericht vorgelegten Fragen für erforderlich halten – der Ansicht, dass es zur Bestimmung der Zuständigkeit auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1215/ 2012 erforderlich sei, dem Gerichtshof die Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen um eine Auslegung der für die Entscheidung über den Einwand der allgemeinen Unzuständigkeit der rumänischen Gerichte relevanten Vorschriften im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorschriften zu erhalten.